

Maßnahmenplan für gesundheitlich zuträgliche Bürottemperaturen in Hitzelagen

Grundsätzliches

Sommerliche Hitzeperioden können dazu führen, dass in Gebäuden ein behagliches Raumklima nicht erreicht werden kann. Für diese Fälle werden folgende organisatorische und persönliche Maßnahmen empfohlen:

- Früherer bzw. späterer Arbeitsbeginn in Absprache mit dem/der Dienstvorgesetzten unter Ausnutzung der Regelungen in der FLAZ
- Verlegung der Arbeit in kühlere Bereiche – das Dezernat 4 stellt auf Anfrage Arbeitsplätze in entsprechenden Seminarräumen zur Verfügung
- Nachtabkühlung durch intensive Lüftung der Räume in den Nacht- bzw. frühen Morgenstunden – dabei ist eine Information an den Wachschatz notwendig, um witterungsbedingte Gefahrensituationen abzuwenden; dies kann auch durch Beschäftigte des Dezernat 4 vorgenommen werden.
- Nutzung von Sonnenschutzeinrichtungen, sofern vorhanden
- Bekleidung anpassen; helle lockere Kleidung, leichtes Schuhwerk u. ä.
- Ausreichende Flüssigkeitszufuhr; geeignete Getränke sind Trink- und Mineralwasser (wenig Kohlensäure); ungeeignet sind koffeinhaltige Getränke sowie sehr kalte Getränke

Maßnahmenplan

In den technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR 3.5) werden die Anforderungen an Raumtemperaturen in Arbeitsräumen bei Außenlufttemperaturen über 26° C präzisiert und bilden die Grundlage dieses Maßnahmenplans. Zur Beurteilung des Raumklimas auf Grund erhöhter Außentemperaturen greift dann das sogenannte „Stufenmodell“ (26/30/35°C). Wird die Lufttemperatur von 26°C in Arbeitsräumen überschritten, sollen wirksame Maßnahmen getroffen werden, die geeignet sind, die Raumtemperatur zu senken; ist dies nicht möglich, werden Maßnahmen zum Ausgleich der erhöhten Belastung angeboten.

Stufe 1 – Bei Überschreitung der Raumtemperatur von 26°C sollen folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Effektive Steuerung des Sonnenschutzes (Jalousien auch nach der Arbeitszeit geschlossen halten)
- Lüftung in der Nacht bzw. in den frühen Morgenstunden (siehe Grundsätzliches)
- Fenster während des Tages geschlossen halten
- Abkühlungsräume sollen für den Fall benannt werden, dass die Raumtemperaturen trotz der obigen Maßnahmen nicht sinken
- Bereitstellung von geeigneten Getränken seitens der EUV (Wasserspender)

Stufe 2 – Bei Überschreitung der Raumtemperatur von 30°C werden zusätzlich zu denen der Stufe 1 folgende Maßnahmen ergriffen

- Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung seitens des D4, Auswertung und Festlegung von fallbezogenen Maßnahmen
- 2 x 15 Minuten zusätzliche Pausen in kühleren Bereichen (Abkühlungsräume)
- Nutzung der FLAZ zur Arbeitszeitverlegung, soweit möglich.

Stufe 3 – Bei Überschreitung der Raumtemperaturen von 35°C müssen folgende Maßnahmen ergriffen werden

- Die Maßnahmen nach Stufe 1 und 2 sind auch hier mögliche Maßnahmen, wenn sie zu einer Absenkung der Raumtemperatur führen; allerdings ist der Raum bis zur erfolgten Absenkung für Büroarbeit nicht geeignet.

Bis zu einer Absenkung der Temperatur:

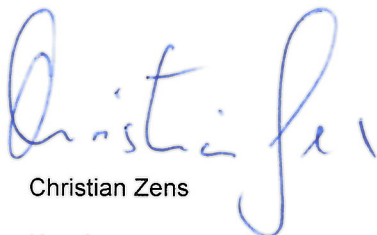
- Verlagerung der Arbeit in kühlere Räume (Dezernat 4 stellt den Möglichkeiten entsprechend Seminarräume und ggfls. technisches Equipment, z.B. Laptop zur Verfügung) oder wenn dies nicht möglich ist
- Freistellung von der Arbeit.

Für Personen mit chronischen Leiden, akuten gesundheitlichen Vorbelastungen oder Indikationen, die sie besonders hitzeempfindlich machen (z.B. Herz-Kreislaufkrankungen, Schwangerschaft u.ä.), gelten zur gesundheitlichen Vorsorge die Maßnahmen der Stufe 3 bereits ab Stufe 2 und die Maßnahmen der Stufe 2 bereits ab Stufe 1. Die besondere Hitzeempfindlichkeit können betroffene Mitarbeiter/-innen mittels eines ärztlichen Attests, das dem Betriebsarzt zugeleitet wird, oder in direkter Absprache mit dem Betriebsarzt vorab darlegen. Der Betriebsarzt überstellt dem Personaldezernat eine diagnoseneutrale Empfehlung. Das Personaldezernat übermittelt die Namen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dem Beauftragten für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, damit er ab Stufe 1 eine angepasste Gefährdungsbeurteilung vornehmen kann.

Die Koordinierung aller Maßnahmen übernimmt Dezernat 4. Zusätzlich zu den Temperaturmessungen für die Gefährdungsbeurteilungen werden laufend in festgelegten Büroräumen Temperaturmessungen durchgeführt; die Büros werden nach Belastungsschwerpunkten ausgewählt. Dort werden Messfühler installiert, die die Überschreitungen voreingestellter Temperaturgrenzen mit einem Signal anzeigen. Die Mitarbeiter/-innen werden eingewiesen die Geräte zu bedienen. Angezeigte Überschreitungen meldet der/die Mitarbeiter/in an D4 (d4@europa-uni). Daraufhin werden alle in dem Gebäude betroffenen Mitarbeiter/-innen per Mail über die festgestellte Stufe informiert. Außerhalb der bei den Gefährdungsbeurteilungen durchzuführenden Temperaturmessungen wird das Dezernat 4 täglich in unterschiedlichen Büroräumen Temperaturmessungen zu Dokumentationszwecken vornehmen. Die Büroräume können zu diesen Zwecken betreten werden.

Ab Stufe 2 (>30 Grad Raumtemperatur) wird D4 von sich aus die im Einzelnen angemessenen Ausgleichmaßnahmen feststellen und darüber informieren. Der Beauftragte für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz stimmt ab Stufe 2 mit den Mitarbeiter/-innen und mit dem/der Vorgesetzten jeweils wirksame Maßnahmen ab, die diese/r dann ggfls. bis zur möglicherweise notwendigen Freistellung dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin anbietet bzw. verfügt.

Die Abkühlungsräume sowie die Ausweichräume während der Dauer der Temperaturüberschreitung benennt die Raumbuchung (Email: raumbuchung@europa-uni.de) auf Anfrage. Die Freistellung von der Arbeit erfolgt nach Absprache mit dem/der Dienstvorgesetzten. Die Dienstvorgesetzten erhalten alle entscheidungsrelevanten Informationen von D4. Für Emails verwenden Sie bitte das zentrale E-Mailpostfach „d4@europa-uni“.



Christian Zens

Kanzler